



Abteilung 3 Verfassung und Inneres
FA Verfassungsdienst
Burgring 4
8010 Graz

BearbeiterIn: Mag. Renate Skledar
Tel.: (0316) 877-4808
Fax: (0316) 877-4823
E-Mail: renate.skledar@stmk.gv.at
www.patientenvertretung.steiermark.at

Graz, am 16. Oktober 2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft (PPO) erlaubt sich zum Begutachtungsentwurf (Stand 27.9.2018) mit der die SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Anlage 1 (Leistungskatalog für Pflegeheime), II. Leistungsverpflichtungen der Einrichtung unter Punkt 3 (Leistungen der Grundbetreuung), hält es die PPO für sinnvoll, den Grundleistungskatalog aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen zu erweitern, im Speziellen durch die Aufnahme folgender üblicher Kleidungsstücke in die Wäscheversorgung (unter Punkt 1):

- Jeans
- Strickwaren
- Sweatshirts
- Kleid anstelle von derzeit „Hauskleid“
- sämtliche maschinentaugliche Kleidung

Bügelleistungen müssen im üblichen Rahmen kostenfrei erbracht werden, und nicht nur für Bewohner/innen, die über keinen Pensionsbezug verfügen.

Unter dem Punkt 2 (Hygieneartikel) sollen nicht Hilfeempfänger/innen ohne

Pensionsanspruch genannt werden, sondern „PflegeheimbewohnerInnen haben Anspruch auf die bedarfsgerechte Versorgung mit Hygieneartikeln.“

Unter Punkt 3 (Betreuungsleistungen) erscheint es sinnvoll einzufügen, pro Woche zumindest Betreuungsleistungen im Ausmaß von sieben Leistungsstunden zu erbringen; die mit steigender Bewohner/innenanzahl erhöht werden (Beispielsweise ab 40 Betten 3 Stunden zusätzliche Betreuung, dann ab 80 weitere drei Stunden, ab 120 etc, ...)

Pflegeleistungen unter 4a sollen wie folgt definiert werden: Die Pflegerischen Tätigkeiten beinhalten die allgemeinen Pflegetechniken nach allgemein anerkannten Standards (angemessene Pflege).

Der Unterpunkt 4d (Pflegehilfsmittel) erscheint uns unklar formuliert. Folgenden Verbesserungsvorschlag bringt die PPO ein: „Der Träger hat die erforderlichen Pflegehilfsmittel bis zur Bewilligung/Lieferung durch die Sozialversicherungsträger zur Verfügung zu stellen; den Selbstkostenanteil der Bewohnerinnen / Bewohner trägt der Träger. Weiters hat das Pflegeheim Pflegehilfsmittel, z.B. mobile Pflege- und Therapiestühle bei Bedarf kostenfrei zur Verfügung zu stellen.“

Im Punkt III (Zusatzleistungen für psychisch erkrankte Pflegeheimbewohnerinnen, 1. Mindestpersonal) ist unter 3a die neue Berufsbezeichnung Pflegeassistent/innen anstelle von Pflegehelfer/innen zu verwenden.

Im Unterpunkt 3g müsste die kontinuierliche Versorgung der Hilfeempfänger/innen detaillierter aufgeschlüsselt werden.

Unsere Empfehlung: Mindestausmaß der fachärztlichen Visiten (Besuch im Pflegeheim), 2mal im Monat und bei Bedarf.

Auch unter Punkt 4 (Zusätzliche Betreuungsleistungen) im Unterpunkt 2e erscheint eine genauere Spezifizierung der Beschäftigungsangebote angezeigt. Das Stundenausmaß der tagesstrukturierenden Angebote (z.B. Unterstützung bei Entwicklung persönlicher Perspektiven und Lebensplanung, Erwerb und Förderung von Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, Entwicklung und Ausbau sozialer Kompetenzen, Sinnvoller

Freizeitgestaltung und Bewältigung des Alltags) soll mind. 20 Stunden für 40 Bewohner/innen mit Psychiatriezuschlag ausmachen. Bei steigender Anzahl von Bewohner/innen mit Psychiatriezuschlag ist das Stundenausmaß der Angebote entsprechend anzupassen.

Weiters hält die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft kritisch fest, dass in Anlage 3 (Ab- und Verrechnungsmodalitäten) im Unterpunkt II (Ab- und Verrechnungsbestimmungen) unter 2. (Rechnungsbestimmungen) 2c für die Weitergewährung der Tagessätze bei Abwesenheiten eines Hilfeempfängers/einer Hilfeempfängerin bis zu einer maximalen Dauer von 70 Tagen je Kalenderjahr festgesetzt wird.

Für die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft stellt sich daher die Frage, wie die weitere Finanzierung bei mehr als 70 Tagen begründeter Abwesenheit durch z.B. Krankheit sichergestellt wird (evtl. anfallende Kosten können ab 70 Tagen dem Land nach Antragstellung durch den Träger weiterverrechnet werden).

Unter 2d fordert die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft im Falle, dass – sofern ein Antrag auf Pflegegeldstufe 4 abgelehnt wird und auch das Pflegebedarfsgutachten negativ ist, die Bewohner/innen bei einem Umzug in eine andere Einrichtung (z.B. Betreutes Wohnen) oder nach Hause mit entsprechender mobiler Betreuung unterstützt werden müssen. Sämtliche bis dahin anfallenden Kosten muss das Land Steiermark tragen.

In der Anlage 4 (Sonstige Rahmenbedingungen, II. Pflichten der Einrichtung) ist unter Punkt 5 der Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich aufzunehmen.

Freundliche Grüße
Mag.^a Renate Skledar

PatientInnenombudsfrau